



POSITIONSPAPIER

zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans

Oktober 2009

INHALT

1.	VORBEMERKUNG - SYSTEMATISCHER AUFBAU DIESES POSITIONSPAPIERS	4
2.	GRUNDSÄTZLICHE WASSERPOLITISCHE POSITION DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH	6
3.	ERWARTUNGSHALTUNG DER WIRTSCHAFT AN DEN NATIONALEN GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN.....	6
4.	ANMERKUNGEN ZUM PROZESS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER FACHÖFFENTLICHKEIT	7
5.	IM PLANUNGS- UND UMSETZUNGSPROZESS ZU BEACHTENDE GRUNDSÄTZE	7
5.1.	Ausreichende Darstellung und Berücksichtigung der Kosten	7
5.2.	Integration mit anderen Programmen bzw. Politiken.....	8
5.3.	Vermeidung überschießende Umsetzung - Umgang mit Unsicherheiten - Bund-Länder- Abstimmung - Einheitlichkeit der Umsetzung	9
5.4.	Förderung von freiwilligen Maßnahmen.....	10
5.5.	Stakeholderprozesse auf Landesebene	11
5.6.	Verordnung zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan	11
5.7.	Ausgeglichene Vergabe von Fördermitteln	11
6.	ZU DEN IM NGP VORGESCHLAGENEN UMWELTZIELEN	122
6.1.	Heavily Modified Water Bodies (HMWB) und künstliche Wasserkörper	11
6.2.	Oberflächengewässer - Chemie	12
6.3.	Oberflächengewässer - Ökologie	12
7.	ZUR VORGESCHLAGENEN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN ORDNUNG	13
7.1.	Guter chemischer und guter ökologischer Zustand im Bezug auf synthetische und nicht- synthetische Stoffe.....	13
7.2.	Hydromorphologische Sanierungen	15
7.3.	Schutz von Gebieten mit Wasserentnahmen	17
7.4.	Maßnahmen betreffend adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource sowie betreffend adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung	17
7.5.	Trinkwasservorsorge und Rohstoffgewinnung	17
7.6.	Allgemeine Trinkwasservorsorge	19

7.7. Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung	19
ANSPRECHPARTNER	21

ZUSAMMENFASSUNG

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 400.000 österreichischen Unternehmen und Sozialpartner auf Arbeitgeberseite. Wir unterstützen das Instrument des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) als wasserpolitische Agenda Österreichs für die kommenden sechs Jahre. Aus unserer Sicht sind aber jedenfalls folgende Punkte des Entwurfes zu überarbeiten:

1. Darstellung und Berücksichtigung der Planungsgrundlagen

- Die **Kostendaten** sind, soweit als derzeit möglich, zusammengefasst und nach allen wesentlichen Handlungsbereiche **gegliedert** für die einzelnen Planungszyklen darzustellen.
- Sollten sich aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung deutliche **Abweichungen in der Kostenschätzung für den ersten Zyklus** ergeben, so wäre die vorgeschlagene Strategie nochmals zu überdenken.

2. Strategie im Hinblick auf die planerischen Unsicherheiten

- **Klare Abgrenzung der Wasserkörper** in der NGP-Verordnung um eine entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten und Ermöglichen einer Begutachtung **des Verordnungsentwurfes** jedenfalls durch die **Fachöffentlichkeit**
- **Gegenseitiger Informationsaustausch** über geplante und durchgeführte Maßnahmen durch zwischen den Bundesländern, dem Bund und den Stakeholdern (“Runder Tisch”), einschließlich des Einsatzes einer “Maßnahmendatenbank”
- **Einbeziehung aller Wassernutzer** in die Maßnahmenüberlegungen durch wirksame Stakeholderprozesse auf Ebene der Bundesländer und damit Verwirklichung eines wirksamen und kosteneffizienten Maßnahmenprogramms

3. Hinwirken auf die Integration mit anderen relevanten Politiken

- **Geringhalten der energetischen Verluste bei der Wasserkraftnutzung:** Insbesondere durch die Ertüchtigung bestehender Anlagen parallel zur ökologischen Sanierung, Vermeidung ökologisch unwirksamer Sanierungsmaßnahmen und überschießender Umweltziele, breite Ausweisung von zur Elektrizitätsproduktion genutzten Wasserkörpern als “erheblich verändert”
- **Ermöglichung eines raschen Wasserkraftausbaus im naturverträglichen Rahmen** durch einen konsequenten und die Zielkonflikte ausgleichenden Planungsprozess in Abstimmung mit den Stakeholdern und den Ländern
- Mehr Hinweise im NGP, wie beim **Ausgleich der Trinkwasserbedarfs- und Trinkwasserschutzplanung und der Rohstoffsicherung** vorzugehen ist: Insbesondere auf Basis der frühzeitigen Einbindung aller Stakeholder, einer ausreichenden Datenlage (Bedarfs- und Nutzungskonzept, Österreichischer Rohstoffplan, etc.), Betrachtung der Maßnahmenwirksamkeit

4. Bei Abwasserfragen bewährte Ansätze fortführen und durch andere Instrumente ergänzen

- Der Ansatz über die **Abwasseremissionsverordnungen** ist fortzuführen, Erleichterungen insbesondere für KMU und im Bereich der Verwaltungslasten sind zu überlegen

- **Instrumente aus der Chemikalienpolitik**, insbesondere REACH, dort einsetzen, wo Schadstofffreisetzungen vor allem aus dem Haushaltsbereich stammen

1. VORBEMERKUNG - SYSTEMATISCHER AUFBAU DIESES POSITIONSPAPIERS

Dieses Papier ist in vier Teile gegliedert. An eine grundsätzliche wasserpolitische Erwartungshaltung und Positionierung der WKÖ schließen sich ein Rückblick auf den Konsultationsprozess sowie eine Auflistung der für uns wichtigen Grundsätze zur weiteren Planung und Umsetzung auf Bundes- und Landesebene an. Der dritte Teil enthält Anmerkungen zu den vorgeschlagenen bzw. bestehenden Umweltzielen und der vierte Teil wendet sich den Maßnahmenvorschlägen zu.

Die sechs speziellen, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellten Fragen werden in diesem Papier nicht einzeln beantwortet. Sie wurden aber bei der Abfassung der Anmerkungen bzw. zu den Teilen 2 bis 4 beachtet.

In den grauen Boxen finden sich Anregungen über aus unserer Sicht jedenfalls vorzunehmende Änderungen bzw. Ergänzungen des unverbindlichen Planungsdokuments.

2. GRUNDSÄTZLICHE WASSERPOLITISCHE POSITION DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Eine ausreichende Wasserversorgung ist die unverzichtbare Voraussetzung für die Erbringung von Gütern und Dienstleistungen. Die gewerbliche Wirtschaft und die Industrie in Österreich sind sich der hohen Bedeutung dieser natürlichen Ressource bewusst.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden in großem Umfang in die Verbesserung der Abwasserreinigung investiert. Viele Wirtschaftssektoren konnten den Wasserverbrauch bei steigender Produktion deutlich senken. Saubere Seen und Gewässer sind eines der Standbeine des Tourismusstandortes Österreich. Die heimischen Umwelttechnikfirmen sind international auch im Wassersektor führend. Rund ein Sechstel der Exporte dieser Branche entfällt auf Lösungen in diesem Sektor.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die darin enthaltenen Umweltziele stellt Österreich vor neue große Herausforderungen. Sie bietet aber die Chance, durch eine integrierte Planung mit den kosteneffizientesten und gleichzeitig wirtschaftsverträglichen Instrumenten vorzugehen. Die gewerbliche Wirtschaft und die Industrie sind bereit, an der Konzeption, Durchführung und Überprüfung der Instrumente kooperativ mitzuarbeiten. Die frühzeitige Einbindung durch die zuständigen Planungsträger auf allen Ebenen ist die unabdingbare Voraussetzung dafür.

Unverzichtbar sind aber allgemeine wasserpolitische Rahmenbedingungen, die weiterhin die Rechts- und Planungssicherheit für die österreichischen Unternehmen und mögliche neue Investoren in ausreichendem Umfang sicherstellen. Ebenso müssen andere politische Programme sowie deren Zielsetzungen und Maßnahmen auf internationaler, europäischer, nationaler und lokaler Ebene berücksichtigt werden. Aus österreichischer Sicht sind das insbesondere Maßnahmen gegen und zur Anpassung an die globale Erwärmung, die Energiesicherheit sowie die Versorgung mit sonstigen natürlichen Rohstoffen. Ein Auge ist aber immer auch auf die besonderen Gegebenheiten bei Klein- und Mittelbetrieben zu werfen. Unter diesen Voraussetzungen wird der Einsatz der besten verfügbaren Techniken zu einer weiteren Verbesserung der Ökoeffizienz führen.

3. ERWARTUNGSHALTUNG DER WIRTSCHAFT AN DEN NATIONALEN GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN

Wir sehen im Bewirtschaftungsplan die Chance, mit einem unverbindlichen Planungsdokument für mehrere Jahre eine integrierte wasserpolitische Agenda transparent zu definieren. Der Plan kann insbesondere Grundsätze auch für die Vorbereitung von rechtlichen

Umsetzungsmaßnahmen aufstellen und unterstützt dadurch die nachhaltige Entwicklung in diesem Sektor.

Dazu ist es aber erforderlich, dass der Plan ergänzt und überarbeitet wird. Eine anschließende Entschließung dazu durch die ganze Bundesregierung würde den integrierenden (ressortübergreifenden) Charakter des Plans noch weiter stärken. In die Planrevision (ab 2013) ist die Wirtschaft erneut frühzeitig einzubinden.

Zur daneben erforderlichen verbindlichen NGP-Verordnung siehe unten.

4. ANMERKUNGEN ZUM PROZESS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER FACHÖFFENTLICHKEIT

Die Bewertung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms war für uns sehr herausfordernd und in vielen Aspekten kaum zufriedenstellend möglich. So haben wir zunächst folgenden Bearbeitungshinweis weitergegeben: Jedenfalls jene Wassernutzer an Gewässer (Wasserkörpern), bei welchen im ersten Planungszyklus Maßnahmen im Entwurf vorgeschlagen werden (in den Karten/Tabellen), sollten sich, so Unklarheiten auftreten bzw. sie allfällige Schwierigkeiten erkennen, zunächst für nähere Informationen mit den zuständigen Planungsstellen bei den Ämtern der Landesregierung in Verbindung treten.

In vielen Fällen haben aber die erteilten Auskünfte nicht wirklich Klarheit gebracht bzw. weitergeholfen. In einigen Fällen kam etwa der Hinweis, dass ja die Wasserkörpereinteilung noch gar nicht fix sei bzw. sich überhaupt in Zukunft noch (mehrfach) ändern könne. Auch haben die zur Verfügung stehenden Datenbanken (wie H20) nicht einwandfrei funktioniert. Bei der Codierung der Wasserkörper gab es in den Unterlagen darüber hinaus Ungereimtheiten. Diese wiederum machten eine eindeutige Zuordnung, und somit Bewertung, unmöglich.

Daher ist davon auszugehen, dass Unsicherheiten bleiben und deshalb mit entsprechender Vorsicht bei den im ersten Planungszyklus zu ergreifenden Maßnahmen vorzugehen ist.

Bis zur erneuten Bewertung im Zuge der Revision und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes ist zu überlegen, wie die Einbindung der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit optimiert werden kann. Dazu wäre unter anderem zu prüfen, wie das Wasserinformationssystem Austria diesbezüglich weiterentwickelt und optimiert werden kann (etwa durch die Aufnahme interaktiver Karten, Verschneidung mit Wasserbuch).

5. IM PLANUNGS- UND UMSETZUNGSPROZESS ZU BEACHTENDE GRUNDSÄTZE

5.1. Ausreichende Darstellung und Berücksichtigung der Kosten

Darstellung der Kosten bereits im Planentwurf

Für eine sinnvolle Beurteilung des vorgeschlagenen Maßnahmenprogrammes ist eine klare und übersichtliche Darstellung der zu erwartenden Kosten des Maßnahmenprogrammes bereits im Entwurf erforderlich. Die vorgesehene Darstellung bei Verabschiedung des Planes kommt zu spät.

Leider finden sich die zu erwartenden Kosten verstreut an verschiedenen Stellen im Dokument. Die Maßnahmenkosten selbst sind auch praktisch nur zu den hydromorphologischen Verbesserungen ausgewiesen. Wir verstehen, dass in manchen Bereichen genauere Kostenabschätzungen derzeit noch gar nicht im Detail möglich sind. Aber etwa auch Aussagen zu den Kosten der Sanierung kommunaler Abwasserreinigungsanlagen, die wiederum

Auswirkungen auf gewerbliche und industrielle Indirekteinleiter haben können, haben wir nicht gefunden.

Bis zur nächsten Planrevision und der Fortschreibung des Maßnahmenprogrammes müssen aber die bestehenden Datenlücken jedenfalls gefüllt werden und die relevanten Kostenprognosen bereits im Revisionsentwurf enthalten sein. Nur so kann die Beachtung des Grundsatzes der Kosteneffizienz, insbesondere auch die Frage der Höhe von Förderinstrumenten, bei der Begutachtung sinnvoll bewertet werden.

Wir begrüßen daher klar die im Entwurf vorgeschlagene Strategie, im Rahmen des stufenweisen Ansatzes zunächst nur bestimmte, im Hinblick auf die Ökologie als prioritär zu bewertende Maßnahmen, zu ergreifen. Dadurch sollen kostenunwirksame Maßnahmen in Zukunft vermieden werden können.

Die vorgesehene Kostendarstellung sollte in Kapitel 1.5. erfolgen und jedenfalls folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Auflistung der prognostizierten Kosten nach den einzelnen Zeiträumen soweit bekannt, inklusive insbesondere der Kosten für Sanierungen im ersten Planungszyklus bei kommunalen Anlagen
- Klarstellung bezüglich der Kostentragung, d.h., dass jene Kosten, die nicht über Förderungen getragen, von den Wassernutzern zu tragen sein werden.

Berücksichtigung der Kosten

Der Plan geht allein im Bereich der ökologischen Sanierung (Durchgängigkeit und Morphologie), so rechnen wir es jedenfalls aus dem Entwurf heraus, von etwa 1,5 Milliarden Euro an Kosten aus. Von denen würden in etwa 400 Millionen im ersten Planungszyklus bis 2015 anfallen. Nun vermutet das Land Niederösterreich, dass allein in diesem Bundesland rund 600-700 Millionen Euro an Sanierungskosten insgesamt entstehen werden. Auf Österreich hochgerechnet würde dann eine Gesamtsumme von mehr als 2,5 Milliarden Euro anfallen. Für den ersten Planungszyklus stehen 140 Millionen Euro (plus Mittel der Länder) an Fördermitteln auf Bundesebene zur Verfügung. Sollten die Kosten für den ersten Planungszyklus noch einmal nachjustiert werden müssen oder sich aufgrund neuer Kostendaten (kommunale Abwasserreinigungsanlagen) geänderte Beurteilungsgrundlagen ergeben, so wäre entweder eine Erhöhung der Fördermittel oder eine verstärkte Inanspruchnahme der Ausnahmeinstrumente zu prüfen.

Für die kommenden Planungszyklen wären die entsprechenden Fördermittel bzw. die notwendigen Ausnahmeinstrumente dann entsprechend vorzusehen.

5.2. Integration mit anderen Programmen bzw. Politiken

Im NGP und seiner Umsetzung sind eindimensionale Maßnahmen zu vermeiden und von Anfang an eine integrierte Betrachtungsweise anzulegen. Daher sind zum erforderlichen Zeitpunkt, in der Regel so früh wie möglich, Konflikte aber auch Synergieeffekte mit den Zielen und Maßnahmen anderer Politikfelder zu erkennen und der optimale Ausgleich zu überlegen. Wenn es darum geht, in welchem Bereich Maßnahmen auch mit Auswirkung auf den jeweils anderen Bereich zu ergreifen sind, ist dabei vorrangig das jeweilige Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen. Insgesamt darf aber die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft nicht verloren gehen.

Mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Herausforderungen Österreichs ist daher aus unserer Sicht einerseits dafür zu sorgen, dass der weitere Ausbau der Wasserkraft im naturverträglichen Rahmen so einfach wie möglich ist und andererseits die Erzeugungsverluste nicht übermäßig sind. Dies geschieht am besten durch eine strategische

Ausbauplanung in Abstimmung mit den Bundesländern und den relevanten Stakeholdern sowie ein kosteneffizientes Abfedern der Sanierungsauswirkungen auf bestehende Anlagen (siehe dazu unten bei 7.7.).

Stakeholderprozesse in den Bundesländern im Bereich der Rohstoffsicherung sollten ebenso die bestmögliche Verschneidung der nun praktisch fertigen Rohstoff-Bedarfsplanungen mit den Notwendigkeiten der Trinkwasservorsorge ermöglichen. Dabei sind die noch fehlenden relevanten Hintergrunddaten zu beschaffen und die letzten wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu beachten.

Die Instrumente der europäischen und nationalen Chemikalienpolitik sind vorrangig (als „upstream policy“) zu berücksichtigen, wenn es um weitere Freisetzungsreduktionen (insbesondere bei prioritären Stoffen) und die Erreichung von Umweltqualitätsnormen geht.

Aber auch andere Politiken wie die Verkehrs- und Infrastrukturpolitik sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine unangemessene Einschränkung der heimischen Erzeugung von Bahnstrom würde etwa dem Ziel einer nachhaltigen Politik der Steigerung des Anteils der öffentlichen Verkehrsmittel widersprechen.

5.3. Vermeidung überschießende Umsetzung - Umgang mit Unsicherheiten - Bund-Länder-Abstimmung - Einheitlichkeit der Umsetzung

Viele gewässerbauliche Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit als schwerwiegende und kostenintensive Fehlplanungen entpuppt. Teilweise gibt es im Hinblick auf die nun geänderten Umweltziele immer noch große Unsicherheiten, insbesondere betreffend die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen. Dazu kommen allgemein die oben aufgezeigten, während der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Sanierungsstrategie und Maßnahmen. In diesem Zusammenhang heben wir vor allem die sich noch möglicherweise ändernde Wasserkörperabgrenzung hervor.

Aus Sicht der WKO ist daher der zur Diskussion gestellte „vorsichtige“, stufenweise Ansatz bei der Erreichung des guten ökologischen Zustands zu begrüßen. Damit kann auch den großen Herausforderungen der Energieversorgungssicherheit wirkungsvoll begegnet werden, indem die Verluste für die Wasserkraft im akzeptablen Rahmen gehalten werden. Dieser Ansatz muss aber auch so in der Praxis umgesetzt werden: Insbesondere ist zu verhindern, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen auf Umsetzungsebene durch die Bundesländer vorgezogen werden. Aus unserer Sicht steht der stufenweise Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie, der Ergebnis einer umfassenden integrierten Betrachtung ist, insbesondere zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Maßnahmenprogrammes, im „öffentlichen Interesse“ des WRG. Ein Vorziehen würde diesem Interesse widersprechen.

Entscheidend ist ein ständiger begleitender Prozess des Informationsaustausches zwischen Bund und Ländern. Damit kann sehr wirkungsvoll der Spagat zwischen der notwendigen Flexibilität der Länder einerseits und bei der Planung und Umsetzung der konkreten Maßnahmen im lokalen Zusammenhang und der Sicherstellung der Kosteneffizienz andererseits geschafft werden. Bei besonders innovativen Maßnahmen sollten Pilotprojekte bzw. Projekte mit zeitlicher Staffelung durchgeführt und erkennbare Erfolge abgewartet werden.

Schließlich ist es im Hinblick auf diese Unsicherheiten auch wichtig, dass auch die NGP-Durchführungsverordnung entsprechend gestaltet wird.

Zu den freiwilligen Maßnahmen siehe nachstehend bei 4.4.

Der Plan sollte daher zur Behandlung der Unsicherheiten im Allgemeinen:

- An geeigneter Stelle (am ehesten am Anfang von Kapitel 6) klar zum Ausdruck bringen, dass die im Vollzug zu ergreifenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen, wie etwa Sanierungsverpflichtungen in Regional- oder Sanierungsprogrammen sowie bescheidmäßige Vorschriften gemäß § 21a WRG, zeitlich nicht vorzuziehen sind. Ein Sanierungswettbewerb zwischen den Bundesländern soll vermieden werden. Ebenso muss die Verordnung über den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan diesen Grundsatz verwirklichen.
- In Anlehnung an die auf europäischer Ebene laufende „Gemeinsame Umsetzungsstrategie“ festlegen, dass auch in Österreich in der Bund-Länder-Koordination zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein effektiver Austausch über die ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen stattfinden („**Monitoring-Plattform**“) soll. Über die Ergebnisse dieses Austausches sollte dem „Runden Tisch Wasser“ regelmäßig berichtet und den dort vertretenen Stakeholdern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Zur Unterstützung dieses Austausches sollte es eine (elektronisch geführte berichtspflichtige) und im Rahmen des Möglichen (Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) transparente „**Maßnahmendatenbank**“ (Einrichtung eines Datensatzes zB ab Einreichung eines Projekts), auf die alle betroffenen Behörden Zugriff haben und die im Rahmen der vorgeschlagenen Monitoring-Plattform betrieben wird, geben. Diese Maßnahmendatenbank würde zu einer laufenden Ergänzung des bereits bestehenden Maßnahmenkataloges führen.

Darüber hinaus sollte im Hinblick auf die Umsetzung des Plans durch Rechtsinstrumente im konkreten Fall den Unsicherheiten durch folgende Vorkehrungen begegnet werden:

- Klar gefasste Vorgaben, was bei der Planung zu berücksichtigen ist sowie Kontrollmöglichkeiten im WRG bei der Ergreifung der vorgeschlagenen allgemein verbindlicher Instrumente (wie eines neuen „Sanierungsprogrammes“, siehe dazu unten bei 7.2.).
- Die Frage allfälliger zivilrechtlicher Haftungen für Folgeschäden bei freiwillig ergriffenen und verpflichtenden Maßnahmen ist zu behandeln.
- Information (Leitfäden) für die Vollzugsbehörden, wie mit den Unsicherheiten in Einzelverfahren (etwa gemäß § 21a WRG sowie bei Wiederverleihungsverfahren gemäß § 21 WRG) umzugehen ist. Dazu zählt etwa der Fall, dass sich die Wasserkörpergrenzen gegenüber dem Planungsstadium verändert haben.
- In der NGP-Verordnung müssen die Grenzen der Wasserkörper klar angegeben sein („wasserkörperscharfes Planungsrecht“).

5.4. Förderung von freiwilligen Maßnahmen

Dem Geist der WRRL folgend sollten in die Überlegung zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen auf Länderebene (Regionalprogramme) bzw. generell noch viel stärker als in der Vergangenheit freiwillige Ansätze (Vertragswasserschutz, Umweltvereinbarungen, Umwelterklärungen) miteinbezogen werden. Dadurch kann punktuell eine bessere Identifikation von Unternehmen mit bestimmten Maßnahmen erreicht werden, die - richtig kommuniziert - auch einen Imagegewinn des Unternehmens beinhalten kann. Ordnungsrechtliche Maßnahmen sollten die freiwilligen Maßnahmen bei Bedarf abrunden (Kombination).

Entsprechende Förderungen stellen weitere Anreize dar, freiwillige Maßnahmen früher zu ergreifen. Keine Anreize sollte es aber etwa für die vorgezogene Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen geben, die bei Wasserkraftwerken etwa trotz Revitalisierung zu Erzeugungsverlusten führen.

Deshalb sollte im NGP ein Signal gesetzt bzw. ein Bekenntnis abgegeben werden, dass die Förderung für die ökologische Sanierung, jedenfalls für die kleine und mittlere Wasserkraft bzw. sonstige Anlagen, für den zweiten NGP-Zyklus ab 2016 fortgesetzt wird. Damit kann auch eine den energiepolitischen Zielsetzungen entgegenlaufende, aber aus Vorsicht getätigte Förderinanspruchnahme vermieden werden.

5.5. Stakeholderprozesse auf Landesebene

Die integrierte Maßnahmenplanung auf Landesebene sollte wie auf Bundesebene („Runder Tisch Wasser“) eine institutionalisierte Einbindung aller relevanten Stakeholder umfassen. Diese Stakeholderprozesse können dabei - je nach der zu diskutierenden Maßnahme - auch weiter „regionalisiert“ werden (Teileinzugsgebiet etc.). Diese Stakeholderprozesse sind auch wichtig, um ungerechtfertigte Bevorzugungen (Fördervergabe, Maßnahmensetzung) einzelner Wassernutzer hinanzuhalten.

Dies wäre entsprechend in Kapitel 1.7 und 9 des NGP festzuhalten.

5.6. Verordnung zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan

Die Vorgaben des WRG verlangen, dass der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan auch verordnet wird. Diese Verordnung hat insbesondere die Maßnahmenprogramme, die geplanten weiteren Umsetzungsmaßnahmen und die Ausnahmen von den Umweltzielen zu enthalten. Die Verordnung ist von großer Bedeutung. Sie hat insbesondere „konkret vorzugeben“, welche rechtsverbindlichen Umsetzungsmaßnahmen die Bundesländer ergreifen dürfen. Dies bedeutet aber, dass die Landeshauptleute rechtsverbindliche Programme (etwa nach § 55g WRG) nur im Rahmen der entsprechenden Ermächtigung, insbesondere der Maßnahmenrahmen, in der NGP-Verordnung erlassen dürfen. Dieser Maßnahmenrahmen soll aber weder zu eng noch zu weit gefasst werden.

Aus diesem Grund und insbesondere der oben dargestellten Unsicherheiten ersuchen wir, dass der Verordnungsentwurf jedenfalls einer Begutachtung unterzogen wird.

5.7. Ausgeglichene Vergabe von Fördermitteln

Zur Verfügung stehende Fördermittel müssen, so sie wie die Förderung Gewässerökologie nach dem Umweltförderungsgesetz als Maßnahme des Finanzausgleiches eingesetzt werden auch in ausgeglichener Art und Weise an die Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden.

An geeigneter Stelle im Plan, am besten bei den Maßnahmenbündeln 7.4.3 ff sollte festgehalten werden, dass die Fördermittel ausgeglichen aufzuteilen sind.

6. ZU DEN im NGP VORGESCHLAGENEN UMWELTZIELEN

6.1. Heavily Modified Water Bodies (HMWB) und künstliche Wasserkörper

Da die österreichweite Datenlage zur Einstufung von Gewässern als HMWB noch nicht als ausreichend bezeichnet werden kann, sollte die Ausweisung großzügiger vorgenommen werden als dies im Planentwurf der Fall ist. Aus unserer Sicht ist es im Hinblick auf die Kontrolle durch die Europäische Kommission politisch zielführender, HMWB-Abschnitte im Rahmen der Planrevisionen zurückzunehmen, anstelle sie nachträglich als solche auszuweisen.

Konkret sollten die Wasserkörper

- Mallnitzbach (derzeit nur Kandidat für erheblich veränderten Wasserkörper-Wasserkörpernr. 900790077)
- Rosenbach (Wasserkörpernr. 902970003)
- Stubache (Wasserkörpernr. 305530001, 304690031)
- Ödbach (Wasserkörpernr. 305530011)

als HMWB sowie

- die Speicher Amersee, Salzplattensee und Weißsee des Kraftwerkes Enzingerboden in Salzburg sowie das Ausgleichsbecken Enzingerboden, das zum Kraftwerk Schneiderau bzw. Kraftwerk Uttendorf 2 gehört, als künstlichen Hochgebirgsspeicher dargestellt werden (Oberlauf Wasserkörper 30 061, Oberlauf Wasserkörper 30 553-04, Oberlauf Wasserkörper 30 550-05 und 30 550-02),

als künstliche Gewässer ausgewiesen werden.

Begründet wird dies mit deren Bedeutung für die Bahnstromerzeugung. Eine Sanierung auf den guten ökologischen Zustand wäre mit deren Aufrechterhaltung nicht vereinbar. Bei den oben erwähnten Kraftwerksspeichern, kann dies insbesondere damit gerechtfertigt werden, da diese in ähnlicher Weise wie der Spullersee oder der Tauernmoos-See durch die Errichtung einer Staumauer entstanden sind und als Jahresspeicher zur Regelenergie-Erzeugung genutzt werden.

6.2. Oberflächengewässer - Chemie

Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung sollte geprüft werden, inwieweit bei den national geregelten Schadstoffen die für den jeweiligen Wasserkörper spezifischen Gegebenheiten wie bei der Festlegung der Ökologischen Qualitätskomponenten besser berücksichtigt werden können (wasserkörperspezifischer Ansatz). Dadurch sollen überschießende Sanierungsmaßnahmen vermieden werden.

Siehe diesbezüglich auch unsere Ausführungen unten zum Maßnahmenbündel 7.3.

Bei 6.1.1. sollte daher am Schluss folgender Absatz eingefügt werden:

„Im Rahmen dieser Anpassung der QZV Chemie OG sollte auch geprüft werden, inwieweit bei den nicht europäisch geregelten synthetischen und nicht-synthetischen Schadstoffen eine stärkere Berücksichtigung der für den jeweiligen Wasserkörper relevanten Gegebenheiten hergestellt werden kann.“

6.3. Oberflächengewässer - Ökologie

Es sollte in der Qualitätszielverordnung Ökologie keine Leitfischart als konkret zu erreichendes ökologisches Ziel festgelegt werden, die zurzeit im entsprechenden Fluss nicht vorkommt und wenn es keine gesicherten Anzeichen einer Änderung dieser Situation gibt. In einigen spezifischen Fällen müssen daher jedenfalls Nachkorrekturen vorgenommen werden.

Zum Umgang mit den geänderten Kriterien für die ökologische Funktionsfähigkeit bzw. den ökologischen Zustand sind ausreichend Informationen für die Verwaltung und die betroffenen Wassernutzer bereit zu stellen. Ansonsten droht jedenfalls in der Übergangszeit eine deutliche Verlängerung der Dauer von Genehmigungsverfahren oder gar eine

flächendeckende, der Investitionssicherheit zuwiderlaufende, Verkürzung von Konsenszeiträumen.

Siehe im Konkreten auch unsere Stellungnahme zum Entwurf der Qualitätszielverordnung Ökologie.

7. ZUR VORGESCHLAGENEN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN ORDNUNG (MASSNAHMENBÜNDEL)

7.1. Guter chemischer und guter ökologischer Zustand im Bezug auf synthetische und nicht-synthetische Stoffe (Maßnahmenbündel 7.3)

Stoffwirtschaft generell

Wie im NGP-Entwurf festgehalten zeigt sich aus derzeitiger Sicht im Hinblick auf die Einhaltung von stofflichen Umweltqualitätsnormen nur in Einzelfällen Handlungsbedarf. Dies kann sich aber in Zukunft ändern. Ausschlaggebend dafür sind neue Freisetzungs- und Überwachungsdaten (vor allem aus dem Abwasser-Register EMREGOW) sowie mögliche zukünftige Änderungen der Stofflisten und der Qualitätsnormen. Bis zum 2. NGP werden daher unter Umständen umfangreiche Überlegungen durchzuführen sein. Dabei wird, insbesondere unter Beachtung der Freisetzungspfade der einzelnen Stoffe zu entscheiden sein, mit welchen Maßnahmen vorzugehen ist. In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, ob diese auf nationaler oder europäischer Ebene ergriffen werden sollten und welche Ansätze bereits existieren (REACH, CLP, IPPC, Pestizid- und Biozid-Recht, etc.).

In einigen Fällen werden sich die Maßnahmen vor allem an Haushalte in Form von Verhaltensregeln zu wenden haben. Viele stoffliche Einträge über kommunale Kläranlagen könnten alleine dadurch vermieden werden, dass die Entsorgung von Abfällen (z.B. pharmazeutische Produkte oder Haushaltschemikalien) ordnungsgemäß und nicht über das Kanalsystem erfolgt. Entsprechende Aufklärungskampagnen kosten einen Bruchteil dessen, was die Industrie für vergleichbare zusätzliche (teilweise über den Stand der Technik hinausgehende) Reduktionen von Emissionen aufwenden müsste.

Zum kombinierten Ansatz

Die Handhabung der branchenspezifischen Emissionsverordnungen gemäß § 33b hat sich in der Vergangenheit bewährt, die Genehmigungspraxis hat in vielen Fällen gezeigt, dass der kombinierte Ansatz aus emissionsseitigen Vorgaben (Abwasseremissionsverordnungen) und immissionsseitigen Vorgaben (wie QZVO Chemie und künftig Ökologie) sinnvoll ist.

Die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen sind ein wesentliches Element zur Festlegung des „Standes der Technik“ in Genehmigungsverfahren und ein unverzichtbares Element hinsichtlich der erforderlichen Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen. Aus diesen Gründen erwarten wir, dass im NGP auch klare Feststellungen hinsichtlich der Zukunft des kombinierten Ansatzes und damit der Weiterführung der Abwasseremissionsverordnungen getroffen werden. Die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen sollen je nach Bedarf aktualisiert werden, jedoch weiterhin ein grundlegendes Element in Genehmigungsverfahren darstellen.

Im Plan soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, dass, mit Ausnahme der „Scharfstellung“ für die Sanierung bestehender Anlagen, auch der Landeshauptmann zur Festlegung von Emissionsbeschränkungsmaßnahmen ermächtigt werden kann. So spricht schon § 55g Abs. 1 Z 2 von „aufgrund von Verordnungen gemäß § 33b festgelegten Stand der Technik sowie Anpassungsfristen festzulegen“. Dies setzt aber bereits eine Festlegung etwa von Grenzwerten in einer Verordnung nach § 33b WRG voraus. Mit dem Ersatz des § 33c Abs. 1 in der geltenden Fassung durch § 55g Abs. 1 Z 2 wollte der Gesetzgeber der WRG-Novelle 2003

nicht mehr als die Möglichkeit schaffen, dass der Landeshauptmann ermächtigt werden kann, zu entscheiden, ob von bestehenden Anlagen bestimmte neu festgelegte Grenzwerte verpflichtend anzuwenden sind. Der Gesetzgeber wollte aber keine Ermächtigung schaffen, dass der Landeshauptmann anstelle des BMLFUW gemäß § 33b WRG tätig werden kann. Eine Zersplitterung der emissionsbeschränkenden Vorgaben sollte jedenfalls vermieden werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung im NGP zu 7.3.1.5. vor:

„Die erwähnte Kombination aus Maßnahmen...

Für die Umsetzung kann je nach dem, ob es sich um eine (generelle) Anpassung an den Stand der Technik oder um Einzelfälle handelt mit bestehenden Instrumenten des WRG, (Anwendung nach § 33b WRG geänderter Emissionsbegrenzungen gem. § 55g Abs. 1 Z 2 (sowie § 33c Abs. 6 (7) WRG) auf rechtmäßig bestehende Anlagen oder Sanierungsprogramme gem. § 55g Abs. 1 Z 3 WRG 1959 durch Verordnung des Landeshauptmannes oder/und mit Bescheid Bezirksverwaltungsbehörden oder des Landeshauptmannes gem. § 21a erfolgen.

[...]

„Dieses Ziel lässt sich nur mittels Maßnahmen an der Quelle, also beim Stoffeinsatz erzielen.

Die Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 33b WRG sollen, insbesondere zur Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie¹, je nach Bedarf aktualisiert werden. Dabei soll eine Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen sowie Maßnahmen zur Reduktion unnötiger Informationsverpflichtungen geprüft werden.

Die Wasserkörper, bei denen....“

Diese Klarstellung muss auch noch sinngemäß bei Maßnahme 7.4.1.5 vorgenommen werden.

Allenfalls sollte auch im WRG eine Klarstellung im Rahmen der Novelle 2010 überlegt werden.

Zur Qualitätszielverordnung Chemie für Oberflächengewässer

Die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen notwendige Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie sollte auch zu weiteren Optimierungen genutzt werden. Dabei sollte auf die Anwendungserfahrungen aus den vergangenen Jahren zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Anwendung in der Praxis hat sich insbesondere die Notwendigkeit gezeigt, die Spielräume der Wasserrahmenrichtlinie besser zu nutzen. Während nämlich die Wasserrahmenrichtlinie bei den „sonstigen“ synthetischen und nicht-synthetischen Stoffen einen wasserkörperbezogenen Ansatz zulässt, ist dies im derzeitigen System der QZVO Chemie nicht vorgesehen (einheitliche Umweltqualitätsnormen für alle Oberflächenwasserkörper in Österreich). Es sollten daher Möglichkeiten geprüft werden, den wasserkörperspezifischen Ansatz auch in Österreich umzusetzen. Siehe dazu auch oben unter 6.2.

Damit können aus unserer Sicht sonst drohende überzogene, insbesondere wenn es um ein Hinausgehen über den Stand der Technik geht, Maßnahmen vermieden werden.

Reduktion unnötiger Informationsverpflichtungen für Unternehmen

Im Rahmen der Verabschiedung des EMREGOW und im Hinblick auf die Zielsetzung der Bundesregierung, die Verwaltungslasten um 25 Prozent zu reduzieren, wurde vereinbart, auch

¹ Die Richtlinie wird aus derzeitiger Sicht im Jahr 2010 fertiggestellt sein und insbesondere die IPPC-Richtlinie 2008/1/EG und die EU-Richtlinie über die Abfallverbrennung ablösen.

das Wasserrecht zu screenen und Reduktionsmaßnahmen zu überlegen. Dies sollte im NGP zum Ausdruck kommen.

Wir werden dazu in nächster Zeit entsprechende Vorschläge vorlegen.

7.2. Hydromorphologische Sanierungen (Maßnahmenbündel 7.4.3 bis 7.4.6)

Kosteneffizienz des Maßnahmenmixes im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele

Eine entsprechende Auswahl möglicher Maßnahmen auf der jeweils vorgesehenen konkreten Maßnahmenplanungsebene (bei den hydromorphologischen Belastungen ist dies die Ebene der Bundesländer) ist notwendig. Bei den einzelnen Maßnahmenkapiteln entsteht in der vorgeschlagenen Darstellungsweise der Eindruck, dass für eine bestimmte Belastung nur jeweils eine Maßnahme in Frage kommt. Gegenseitige positive und negative Effekte sind aber auch zu beachten, damit insgesamt der optimale Maßnahmenmix zum Tragen kommt.

Aus diesem Grund sollte im NGP im einleitenden Kapitel zum Maßnahmenprogramm unter 7.1.3.1., erster Absatz, folgende Änderung bzw. Ergänzung vorgenommen werden:

„Zur Beurteilung der Kosteneffizienz und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen wurde der Maßnahmenkatalog „hydromorphologische Maßnahmen“ erarbeitet. Dieser Katalog enthält basierend auf Experteneinschätzung eine Bewertung der Wirkung von Maßnahmen sowie deren Kosten basierend auf Angaben aus umgesetzten Projekten eine Kostenschätzung für Maßnahmen. Der Maßnahmenkatalog soll aber auch dazu führen, negative und positive gegenteilige Wirkungen von Maßnahmen erkennen zu können, um so insgesamt den optimalen Maßnahmenmix zu verwirklichen.“

Multi-Belastungs-Betrachtung bei der Herstellung der Durchgängigkeit

Teure Investitionen in die Durchgängigkeit machen keinesfalls Sinn, wenn in unmittelbarer Nähe natürliche Barrieren (signifikantestes Beispiel ist hier der Traunfall in Oberösterreich) oder solche Barrieren bestehen, bei welchen die Herstellung der Durchgängigkeit nicht gesichert ist oder zu einem deutlich späteren Zeitpunkt realisiert wird. Entsprechend klare Formulierungen müssen im NGP Platz finden. Ebenso wird kritisch hinterfragt, inwiefern der Aufstieg von so genannten Mittelstreckenwanderern überhaupt relevant ist, wenn in diesen Abschnitten weiterhin intensive Fischereibewirtschaftung, die die natürliche Entwicklung der Fischfauna unmöglich macht, betrieben wird. Aus heutiger Sicht könnten nur durch eine radikale Änderung bei diesbezüglichen fischereiwirtschaftlichen Programmen die für 2015 gesetzten prioritären Ziele erreicht werden. Insbesondere sollten aufgrund mangelnden Verbesserungsbedarfs Maßnahmen bei alpinen Bachfassungen, die außerhalb von natürlichen Fischlebensräumen liegen, unterbleiben, weil dies mit sehr hohen energetischen Verlusten verbunden ist.

Dies betrifft grundsätzlich aber alle Maßnahmenplanungen des NGP: Bei einem festgestellten Sanierungsbedarf bei Oberflächengewässern auf Grund der Nichterreichung des „Guten Zustandes“ liegen zumeist mehrere Einflussfaktoren vor und es sind daher mehrere Verpflichtende für die Sanierung gegeben. Diese können beispielsweise sein: Bund, Land, Energieversorger, Kommunen bzw. Abwasserverbände, Betriebe und Industrie, Fischereiwirtschaft, Landwirtschaft etc. Im NGP sollen daher grundsätzliche Feststellungen und Vorgaben für die Zusammenarbeit mehrerer Verpflichteter getroffen werden. Dazu könnte beispielsweise auch eine Modifizierung der Fischereibewirtschaftungsgesetze der Länder gehören.

Auf eine Gleichbehandlung von Bundesbauten (Schutzwasserbauten) und privaten Bauten bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist unbedingt zu achten.

Deshalb hat der NGP an geeigneter Stelle, aus unserer Sicht am sinnvollsten in Kapitel 7.1.3.1. klar zum Ausdruck zu bringen, dass Maßnahmen bei allen relevanten Einwirkungen oder andernfalls wiederum Ausnahmen von den Umweltzielen zu überlegen sind.

Spezifische (neue) allgemein verbindliche Instrumente

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine allgemein verbindliche Konkretisierung des Standes der Technik, etwa im Hinblick auf die Frage der Fischdurchgängigkeit, bei neu zu errichtenden Anlagen, wenn sich dadurch der Verfahrensaufwand insgesamt verringert.

Der Überlegung der Einführung einer weiteren allgemeinen (unmittelbar) verbindlichen Sanierungsregelung in § 33d WRG stehen wir ebenso offen gegenüber, insbesondere da es eine derartige Regelung ja für Anpassungen an Abwasseremissionsverordnungen ja bereits gibt (§ 33c WRG). Aufgrund der großen Bedeutung aber auch für die Energiewirtschaft und die möglichen Auswirkungen auf energiepolitische Zielsetzungen, muss aber eine besondere Kontrolle gegeben sein. Eine solche Kontrolle übt bei Verordnungen nach § 33b WRG der Wirtschaftsminister aus. Im Übrigen sollten die sonstigen Inhalte des § 33c grundsätzlich übernommen werden.

Die möglichen Überlegungen bezüglich der Ausgestaltung des Instruments nach § 33d WRG finden sich in 7.4.3.5. und 7.4.7.5., in unterschiedlicher Art und Weise. Die Beschreibung des bis zur WRG-Novelle 2010 zu diskutierenden Instruments sollte zur Vermeidung von Unklarheiten nur an einer der beiden Maßnahmenbeschreibungen vorgenommen werden. Die andere Stelle sollte dann nur darauf verweisen.

Bei Verordnungen gemäß einem umgestalteten § 33d WRG sollte daher in Anlehnung an § 14 Abs. 1 letzter Satz Immissionsschutzgesetz-Luft jedenfalls ein Widerspruchsrecht des für die Energiepolitik zuständigen Bundesministers in dessen Funktion als Energieminister geprüft werden. Grundsätzlich ist das neue Instrument dem bestehenden § 33c nachzubilden. Auch dies sollte im NGP zum Ausdruck kommen.

Energetische Verluste durch eine gezielte Repowering (Revitalisierungs-)politik ausgleichen

Neben dem Ausgleich der energetischen Verluste im gesamten Bundesgebiet (siehe 7.7.) sollten die energetischen Verluste auch bei den Sanierungen im Einzelfall möglichst ausgeglichen werden. Dazu sollten insbesondere die Fördersysteme des Bundes angeglichen werden, sodass möglichst gemeinsam mit einer ökologischen Sanierung auch eine Revitalisierung vorgenommen wird. Mit seinem „Masterplan Wasserkraft“ ist das Bundesland Niederösterreich hier ein Vorbild.

Bei der Großwasserkraft sollten die Anreize in Zukunft insbesondere im Steuersystem verankert werden (im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit), wobei aber auch zu überlegen wäre, überhaupt eine Repowering-(Revitalisierungs-)pflicht für solche Anlagen einzuführen, wenn sich der Stand der Technik geändert hat.

Soweit als möglich sollten im Hinblick auf die Frage des Repowerings die Maßnahmenvorschläge der Energiestrategie Österreich berücksichtigt werden.

Der Gewässerbewirtschaftungsplan sollte daher am in Kapitel 7.1.3.1. (letzter Absatz) und bei den konkreten Maßnahmenbündeln zum Ausdruck bringen:

- Hinwirken auf den Ausgleich energetischer Verluste durch gleichzeitiges Repowering (Revitalisierung)

- Prüfung der besseren Abstimmung der Fördersysteme von Bund und Ländern für die ökologische Sanierung und das Repowering (Revitalisierung) jedenfalls bis zum zweiten Planungszyklus ab 2016

7.3. Schutz von Gebieten mit Wasserentnahmen (Maßnahmenbündel 7.6)

Es sollte überlegt werden, diesen Punkt auch zu den „Maßnahmen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung zuzuordnen“, da, insbesondere was die Trinkwasservorsorge betrifft, ein enger Zusammenhang zu den Maßnahmen besteht, welche bisher gemäß § 54 WRG getroffen werden.

Ansonsten sollte der Plan im Hinblick auf die Ergreifung weiterer Maßnahmen (7.6.1.5.) zum Ausdruck bringen, dass grundsätzlich ebenso wie bei der Planung für mögliche Maßnahmen nach § 55g WRG vorzugehen ist (siehe auch bei unseren Vorschlägen für die Formulierung zu 7.10.1.4. und 7.10.2.3.):

- Ermittlung des Trinkwasserbedarfs (Wasserbedarfs- und Wassernutzungskonzept) und Einbeziehung aller relevanter Interessen und der entsprechenden Planungen (Rohstoffsicherung)
- Breite Überlegung der möglicherweise zusätzlich notwendigen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unnötiger Bürokratie (Informationsverpflichtungen)
- Frühzeitige Einbindung aller relevanten Stakeholder und Planungsträger

7.4. Maßnahmen betreffend adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource sowie betreffend adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung (Maßnahmenbündel 7.8)

Viele Mitgliedsstaaten der EU geben in ihren NGP an, dass industriell genutztes Wasser mit einem Preis versehen werden soll. Daher sollte wie bereits im entsprechenden Gutachten des BMLFUW eindeutig auch im österreichischen NGP festgehalten werden, dass durch Begrenzung der Wassernutzung in Bescheiden und durch die Bepreisung von Trinkwasser der Art. 9 der WFD klar erfüllt wird. Darüber hinaus besteht kein Zweifel, dass neue Formen der Bepreisung von Wassernutzungen keine Verbesserung der bestehenden österreichischen Defizite nach sich zieht, was eine weitere Diskussion erübrigt.

Leider sind der Begriff der „Wassernutzungen“² und jener des „Wasserverbrauches“ nicht ausreichend definiert und könnten in der öffentlichen Diskussion aufgrund von Missverständnissen gerade für größere Wassernutzer in der Zukunft zu Problemen führen.

7.5. Trinkwasservorsorge und Rohstoffgewinnung (Maßnahmenbündel 10.1)

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Vorgangsweise in den kommenden Jahren auf Landesebene in der Planung weiterzuarbeiten und vorläufig über die NGP-Verordnung keine Ermächtigung zu erteilen, weitere verbindliche Planungsinstrumente in Form von Regionalprogrammen (wie derzeit zB die Rahmenverfügung Tullnerfeld) zu erlassen. Davon unbeschadet bleibt ja ohnehin die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Baggerungen gemäß den §§ 31c und 32 WRG als wesentliche Vorsorgemaßnahme im Sinne von § 55e Abs. 1 Z 2 WRG.

² siehe Seite 32 im NGP-Entwurf.

Bei den in den kommenden Jahren durchzuführenden Planungsprozessen in den Bundesländern sind aus unserer Sicht folgende Grundsätze essentiell:

- Frühzeitige, überlegte und ausreichende Einbindung aller relevanten Stakeholder
- Schaffung einer ausreichenden Datenbasis
- Nutzung der letzten wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere betreffend die Maßnahmenwahl (Maßnahmenwirksamkeit)
- Abstimmung mit anderen Programmen des Bundes und der Länder

Insbesondere soll dabei geprüft werden, ob zur Abstimmung der Trinkwasser- und der Rohstoffvorsorge weitere rechtsverbindliche Maßnahmen (wie zB Regionalprogramme) über den bestehenden Rahmen hinaus notwendig und ob nicht andere Alternativen wie etwa die Beurteilung ausschließlich im Genehmigungsverfahren zielführender sind.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

1. Bei „Schlüsselbereiche Gesetzgebung“

Erwähnung der §§ 31c, 32 WRG (bzw. indirekt wie bei Maßnahme 7.10.2 durch Verweis auf das Maßnahmenbündel 7.5)

2. Bei „Wirkung der Maßnahmen“

„In den kommenden Jahren soll seitens der wasserwirtschaftlichen Planung der Länder im Rahmen ihrer Planungskompetenz für die Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung geprüft werden, ob **weitere Vorsorgemaßnahmen** für die überregionale Wasserversorgung wesentlicher Porengrundwasservorkommen erforderlich **sind**. **Dabei ist** auf eine größtmögliche Harmonisierung mit ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies Bedacht zu nehmen. Die Arbeiten sind **auch insbesondere** mit Planungen des BMWFJ zum nationalen Rohstoffplan **und weiteren Planungen im Bereich der Raumordnung bzw. des Naturschutzes zu koordinieren**. **In diesen Planungsprozess sind alle relevanten öffentlichen (Bund und Ländern) und sonstigen Stakeholder einzubinden sowie die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten**.

Im Rahmen dieses Prozesses sollen folgende Aspekte behandelt werden:

- **Zukünftiger Trinkwasserbedarf auf Basis eines Wasserbedarfs- und Wassernutzungskonzepts**
- Lage von aktuellen und auch potentiellen zukünftigen potenten Wasserspendern (gute Erschotbarkeit, hohe Quantität) im Grundwasserkörper
- Bedeutung dieser Wasserressourcen für die Sicherung der regionalen / überregionalen Wasserversorgung
- **Notwendige Vorsorgemaßnahmen (wie zB Einschränkungen; Gesichtspunktregeln für Bewilligungen, im Rahmen von Regionalprogrammen oder auch freiwillige Maßnahmen)**, die für die Sicherung der Qualität dieser Wasserressourcen für erforderlich erachtet werden, samt einer Bewertung deren Wirkung und des Nutzen neuer Maßnahmen, insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf potentielle Kiesabbaumöglichkeiten

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundlagen sowie der Ergebnisse **dieses Planungsprozesses sind** in einem Bericht darzustellen damit **mögliche weitere Schritte für die Erarbeitung von Maßnahmen** spätestens im Rahmen der Evaluierung bzw. Aktualisierung des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (**ab** 2013) geprüft werden können.“

7.6. Allgemeine Trinkwasservorsorge (Maßnahmenbündel 7.10.2)

Zur allgemeinen Trinkwasservorsorge wird in Österreich schon seit langer Zeit auf das Vorsorgeinstrument von Schongebietsverordnungen zurückgegriffen. Im Hinblick auf die Erlassung allfälliger zusätzlicher Verordnungen dieser Art in der Zukunft sollten aber auch die bereits oben zu Maßnahme 7.10.1 ausgeführten Aspekte gelten. Die derzeit jedenfalls in einem Bundesland praktizierte Vorgangsweise, bestimmte wirtschaftliche Entwicklungstätigkeit zu verhindern indem im laufenden Bewilligungsverfahren Schongebietsverordnungen erlassen werden, ist zu vermeiden. Insbesondere muss eine überzogene Bürokratie verhindert werden.

Deshalb sollten die strategischen Vorgaben für die Planung diesbezüglich im NGP erweitert werden:

[...]

„Zum vorbeugenden Schutz noch intakter gespannter relevanter Grundwasserkörper sowie zur Vermeidung einer weiteren Gefährdung der bereits stellenweise übernutzten Grundwasserkörper soll in den kommenden Jahren seitens der wasserwirtschaftlichen Planung der Länder im Rahmen ihrer Planungskompetenz an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung geprüft werden, ob eine Widmung (weiterer) für die überregionale Wasserversorgung wesentlicher gespannter Grundwasservorkommen erforderlich ist. In diesen Planungsprozess sind alle relevanten öffentlichen (Planungsträger aus Bund und Ländern) und sonstigen Stakeholder einzubinden sowie die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten. „

[...]

„Im Rahmen dieses Prozesses sollen folgende Aspekte behandelt werden:

- Zukünftiger Trinkwasserbedarf auf Basis eines Wasserbedarfs- und Wassernutzungskonzepts
- die Bedeutung der Tiefengrundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung
- Maßnahmen (z.B. Einschränkungen; Gesichtspunktregeln für Bewilligungen oder auch freiwillige Maßnahmen), die für die Sicherung der Qualität dieser Wasserressourcen für erforderlich erachtet werden, samt einer Bewertung deren Wirkung und des Nutzen neuer Maßnahmen
- Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf potentielle Nutzungen (wie Wassernutzungen, Betriebsansiedelungen)
- ob zur Sicherung des guten Zustands Maßnahmen bei bestehenden Wassernutzungen erforderlich sind.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundlagen sowie der Ergebnisse dieses Planungsprozesses sind in einem Bericht darzustellen damit mögliche weitere Schritte für die Erarbeitung von Maßnahmen spätestens im Rahmen der Evaluierung bzw. Aktualisierung des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (ab 2013) geprüft werden können. Sollten sich aufgrund der Ergebnisse des Planungsprozesses bereits bis dahin die Notwendigkeit zeigen, weitere Schongebietsverordnungen zu erlassen, so ist dabei besonders darauf zu achten, dass unnötige Bürokratie vermieden wird.“

7.7. Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung (Maßnahmenbündel 7.10.3)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Strategie, die Zielkonflikte (Wasserkraftausbau, Naturschutz, Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik) über einen strategischen Planungsansatz aufzulösen und sich dabei insbesondere einer Gegenüberstellung von ökologischen und energiewirtschaftlichen Daten zu bedienen. Dadurch sollte der weitere Wasserkraftausbau im naturverträglichen Ausmaß rascher durchgeführt und

somit die durch die ökologische Sanierung prognostizierten Verluste parallel ausgeglichen werden können.

Aufgrund der großen Wichtigkeit des weiteren Wasserkraftausbaus sollte aber auch im WRG im Rahmen der Novelle 2010 zusätzliche spezielle Vorgaben in Abstimmung mit dem Planungsansatz nach der WRRL verankert werden. Wir unterstützen dabei den Vorschlag, stufenweise vorzugehen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass es bis Abschluss der Arbeiten zu keinem Ausbaustillstand kommt, insbesondere betreffend jene Projekte, welche sich bereits in der Planungsphase befinden. Die Planungsarbeiten sollten unter Verwendung aller bestehender Daten und Unterlagen so rasch wie möglich in Angriff genommen werden und insgesamt bis zum 2. Gewässerbewirtschaftungsplan (ab 2016) abgeschlossen sein.

In den Planungsprozess sind die Länder ebenso wie alle relevanten Stakeholder zu den geeigneten Zeitpunkten einzubinden. Unverzichtbar ist die von Anfang an vorzunehmende Abstimmung mit den Bereichen Naturschutz und Raumplanung. Dazu sollte zunächst ein auch mit den Bundesländern abgestimmter Kriterienkatalog definiert werden.

Die angedachten Umsetzungsinstrumente (zB Regionalprogramme) sollten noch einer juristischen Prüfung unterzogen werden. Daneben sind aber auch für jene Gewässerstrecken, für welche die Planung jedenfalls eine Naturverträglichkeit vorsieht, weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen (ua im UVP-Gesetz) zu prüfen. Wir haben unsere Vorschläge auch in den Prozess zur Energiestrategie Österreich eingebracht.

Die Ergebnisse des Prozesses zur Erstellung einer Energiestrategie sollten, soweit als möglich, sich im Hinblick auf die Politikintegration im NGP wiederfinden. Aus unserer Sicht wäre dies insbesondere die Aufnahme konkreter planungsrechtlicher Vorgaben im WRG.

Wir lehnen jedoch einen vorläufigen Ausschluss von neuen Kleinwasserkraftwerken kleiner als 1 MW in sehr guten Fließgewässerstrecken ab. Diese Frage ist im Rahmen der umfassenden Diskussion bezüglich des bundesweit einheitlichen Kataloges an Kriterien für die Interessenabwägung zu klären.

ANSPRECHPARTNER

Wirtschaftskammer Österreich – Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Mag. Günther Grassl

E: quenther.grassl@wko.at

T: +43 590 900 4268

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

www.wko.at/up

Impressum:

Wirtschaftskammer Österreich,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
T: 05 90 900-0
W: <http://wko.at/up> | E: up@wko.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.Doz.Dr.Mag.
Stephan Schwarzer
Redaktion: Mag. Günther Grassl
© 2009 Wirtschaftskammer Österreich
Inhalt nach bestem Gewissen aber ohne Gewähr